

1. Änderung der Geschäftsordnung des Interdisziplinären Darmzentrums vom 30.05.2006.

Der Vorstand des Universitätsklinikums Ulm hat in der Sitzung vom 19.09.2006 folgende Änderung zur Geschäftsordnung des Interdisziplinären Darmzentrums beschlossen:

§ 3 Abs. 2 wird folgendermaßen gefasst:

„Abteilungen und Einrichtungen der akademischen Krankenhäuser, sonstige Pflege- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, kooptierte Mitglieder **mit beratender Funktion** werden.“

In § 5 werden neu eingefügt:

„(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben das Recht jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt.“

„(4) Der Vorstand wählt jeweils für drei Jahre aus seinen Mitgliedern den Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Er wählt ebenfalls auf drei Jahre den Koordinator und den Qualitätsmanagementbeauftragten des Interdisziplinären Darmzentrums.“

„(5) Im Rahmen der Gründung des Interdisziplinären Darmzentrums bestellt der Klinikumsvorstand den Sprecher, den stellvertretenden Sprecher, den Koordinator und den Qualitätsmanagementbeauftragten für die Dauer von drei Jahren.“

Die Absätze 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung vom 30.06.2006 werden zu den Absätzen 6, 7 und 8.

In § 5 Abs. 7 (ehem. Abs. 4 – Änderung) wird als Satz 6 eingefügt:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Darmzentrums.“

§ 7 Abs. 3 wird folgendermaßen gefasst:

„(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der **stimmberechtigten** Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.“